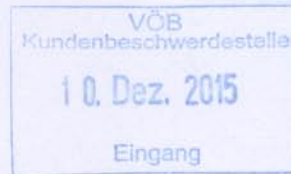


LBS Bayerische Landesbausparkasse, 80280 München

Bundesverband  
Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)  
Kundenbeschwerdestelle  
Postfach 11 02 72  
10832 Berlin



02.12.2015

Ihr Ansprechpartner ist Herr Behler, Rechtsabteilung  
Telefon: 089 41113 – 7961, Fax: 089 41113 – 6000, E-Mail: thomas.behler@lbs-bayern.de

**Beschwerde von**  
**Bausparvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Beschwerde ist unserer Auffassung nach unbegründet.

1.

Der Bausparvertrag [redacted] wurde am 12.03.1991 über eine Bausparsumme von 50.000,00 DM (= 25.564,59 EUR) abgeschlossen. Die Bausparsumme wurde im Rahmen der EURO-Glättung auf einen Betrag von 26.000,00 EUR aufgerundet. Mit Schreiben vom 27.10.2014 haben wir den Bausparvertrag zum 29.05.2015 gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt war dieser seit über zehn Jahren zuteilungsreif.

2.

Die rechtliche Grundlage der Kündigung ist das Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Danach kann der Darlehensnehmer in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach vollständigem Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

Bei den Bauspareinlagen des Bausparers handelt es sich um ein entgeltliches Darlehen im Sinne der §§ 488 ff. BGB, das der Bausparer der Bausparkasse gewährt. Daher steht der Bausparkasse als Darlehensnehmerin der Bauspareinlagen das in § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB normierte Kündigungsrecht zur Beendigung von Bausparverträgen zu.

„Vollständig empfangen“ im Sinne des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist das Darlehen durch die Bausparkasse mit dem erstmaligen Eintritt der Zuteilungsreife des Bausparvertrages. Dies ist der Fall, wenn die Zuteilungsvoraussetzungen Mindestguthaben, Mindestlaufzeit und